

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB XII: Sozialhilfe

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**

6., aktualisierte Auflage

**Neuregelungen bei
Kosten der Unterkunft**

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtsgrundlagen kennen, verstehen und anwenden!

Diese Arbeitshilfe enthält den aktuellen Gesetzestext des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Die Einführung gibt Überblick über die Rechtsmaterie, erläutert den Gesetzesaufbau sowie die unterschiedlichen Leistungsarten der Sozialhilfe und deren Voraussetzungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen
- Einkommens- und Vermögenseinsatz

Ideal geeignet, um sich in das Rechtsgebiet einzuarbeiten, für Aus- und Fortbildungen sowie zum schnellen Nachschlagen in der Praxis.

Thomas Knoche, Diplom-Sozialpädagoge, Fachautor von FOKUS Sozialrecht.





WALHALLA

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB XII: Sozialhilfe

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**

6., aktualisierte Auflage



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Thomas Knoche, Grundlagen – SGB XII: Sozialhilfe
in der Reihe WALHALLA – Textausgabe
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2026



WALHALLA – eine Marke der Walhalla Mediengruppe

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
6., aktualisierte Auflage
Rechtsstand: Juli 2026

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechts auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form sowie Übersetzung. Untersagt ist die automatisierte Analyse zum Informationsgewinn (Data Mining) sowie die Nutzung zum Training eines Systems für maschinelles Lernen oder künstliche Intelligenz.

Dieses E-Book ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Intranet, Bibliotheksserver) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt. Weitere Informationen zu Campus- oder Mehrplatzlizenzen: <http://www.walhalla.de/b2b>.

Kontakt bei Fragen zur Produktsicherheit:

Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Haus an der Eisernen Brücke,
93042 Regensburg, E-Mail: produktsicherheit@walhalla.de, Telefon: 0941 5684–0

Bestellnummer 7202600

Zur Walhalla Mediengruppe gehören die Marken WALHALLA, Deichmann+Fuchs, metropoliten und Annual Multimedia Award.

Schnellübersicht

Seite

Vorwort 7

Abkürzungen 9

Ziele, Grundsätze und Leistungen der Sozialhilfe 11

1

Hilfe zum Lebensunterhalt 17

2

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 43

3

Hilfen zur Gesundheit 53

4

Hilfe zur Pflege 59

5

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 67

6

Hilfe in anderen Lebenslagen 73

7

Einkommens-, Vermögenseinsatz, Verpflichtungen anderer 81

8

**Gesetzliche Grundlagen
(SGB XII mit Durchführungsverordnungen)** 89

9

Vorwort

Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen, die ihren Lebensbedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine Ansprüche aus sonstigen Sozialleistungssystemen oder gegenüber Unterhaltsverpflichteten haben. Als letztes Auffangnetz soll sie eine menschenwürdige Existenz sichern. Grundpfeiler sind

- Geldleistungen zur Sicherung des Existenzminimums
- Hilfe zur Selbsthilfe durch aktivierende Leistungen

Das Sozialhilferecht ist – ebenso wie alle anderen Bereiche des Sozial- und Sozialversicherungsrechts – ständigen Änderungen und Reformen unterworfen. Hilfreich ist es daher, auf eine aktuelle Textausgabe zurückgreifen zu können, die nicht nur die Vorschriften beinhaltet, sondern darüber hinaus auch einen praxisorientierten Überblick zur Bedeutung und Tragweite der Regelungen vermittelt.

Diese Arbeitshilfe stellt die unterschiedlichen Hilfeformen vor und geht im Überblick auf den notwendigen Einkommens- und Vermögenseinsatz ein. Der in Kapitel 9 abgedruckte Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen ist auf dem Rechtsstand 01.07.2026.

Thomas Knoche

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DVO	Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
Nr.(n)	Nummer(n)
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren und Datenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SGB XIV	Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (Soziale Entschädigung)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 Ziele, Grundsätze und Leistungen der Sozialhilfe

1

Aufgaben und Merkmale der Sozialhilfe	12
Systematik der Sozialhilfeleistungen	13
Anspruchsberechtigte	13

Aufgaben und Merkmale der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Satz 1 SGB XII). Im Falle unzureichenden Einkommens und/oder Vermögens deckt die Sozialhilfe den Mindestbedarf, um eine Lebensführung auf gesellschaftlich akzeptablem Niveau zu ermöglichen. Behinderungen, Pflegebedürftigkeit oder besondere soziale Schwierigkeiten versucht die Sozialhilfe im Bedarfsfall auszugleichen mit dem Ziel, dass die betroffenen Personen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken: Die Leistung soll so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten (§ 1 Satz 2 SGB XII).

Weitere Merkmale der Sozialhilfeleistungen:

- Die Leistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt und berücksichtigen die Lebenslage, die Wünsche und die Fähigkeiten der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB XII).
- Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung und wird daher in der Regel erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, so etwa das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und ggf. der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen, seine eigene Arbeitskraft sowie seine Ansprüche gegenüber vorrangigen Sicherungssystemen (§ 2 SGB XII).
- Die Sozialhilfe muss nicht beantragt werden, sondern setzt unmittelbar ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Ausnahme bilden lediglich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§ 18 SGB XII); siehe dazu auch Kapitel 3.
- Die Leistungen werden erbracht in Form von Dienstleistung, Geldleistung, Gutscheinen oder Sachleistung, wobei Geldleistungen grundsätzlich Vorrang gegenüber Gutscheinen und Sachleistungen haben (§ 10 SGB XII).
- Die Leistungserbringung beschränkt sich nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern umfasst immer auch Beratung und weitere Unterstützungsformen, die auf eine selbstbestimmte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft hinwirken sollen (§ 11 SGB XII).

Systematik der Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfe umfasst folgende Leistungen (§ 8 SGB XII), die im weiteren Verlauf dieser Arbeitshilfe vertiefter dargestellt werden:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46a SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung

Bis Ende 2019 enthielt das SGB XII (geregelt in den §§ 53-60 SGB XII) eine weitere Hilfeform – die Eingliederungshilfe; sie soll Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Diese Leistung wurde durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung ab 01.01.2020 aus dem SGB XII-Leistungsset entnommen und als eigenes Leistungsgesetz im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), dort in Teil 2, verortet. Seitdem ist nicht mehr der Träger der Sozialhilfe für diese Leistung zuständig, sondern der Eingliederungshilfeträger.

Anspruchsberechtigte

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II wurde 2005 ein großer Teil der bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt vom Bezug dieser Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen (§ 21 SGB XII). Alle erwerbsfähigen Arbeitsuchenden im Alter ab 15 Jahren bis zum Rentenalter können seitdem bei Hilfebedürftigkeit auf Antrag Grundsicherungsgeld nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 19 SGB II) erhalten. Leben in deren Haushalt auch nicht erwerbsfähige Personen, haben diese ebenfalls Anspruch auf Grundsicherungsgeld, soweit sie nicht Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben (siehe Kapitel 3).

Daraus folgt, dass nur Personen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe Kapitel 2) haben, die nicht erwerbsfähig und bedürftig sind. Als nicht erwerbsfähig gelten:

- Kinder bis zum 15. Lebensjahr
- Personen zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Erreichen der Altersgrenze (siehe Tabelle in § 41 Abs. 2 SGB XII), die aufgrund einer Minderung ihrer Arbeitskraft nur noch weniger als drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aus medizinischen Gründen erwerbstätig sein können.
- Ebenso leistungsberechtigt sind Personen aus dem letztgenannten Personenkreis, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind. Dies gilt nur dann, wenn diese Personen keine anderen Einkünfte beziehen, etwa aus einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Ausnahmen: Wie dargestellt, hat nur Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Sozialhilfe, wer hilfebedürftig ist und keine Leistungen nach dem SGB II erhält. Von diesem Grundsatz gibt es in § 21 Satz 2 SGB XII eine Ausnahme: Leistungen nach § 36 SGB XII, etwa die Übernahme von Schulden bei drohender Wohnungslosigkeit, können trotz Anspruch auf SGB II-Leistungen gewährt werden.

Auszubildende, deren Ausbildung im Grunde im Rahmen des BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähig ist, können in besonderen Härtefällen Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen oder Beihilfe erhalten (§ 22 SGB XII).

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung innerhalb der Sozialhilfe (siehe Kapitel 3) haben ältere Menschen ab Erreichen der Altersgrenze (siehe Tabelle in § 41 Abs. 2 SGB XII) und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr.

Sozialhilfe an im Ausland lebende Deutsche

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe (§ 24 Abs. 1 SGB XII). In au-

Bergewöhnlichen Notfällen kann allerdings Sozialhilfe gewährt werden. Dazu muss der Hilfesuchende nachweisen können, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung
- Pflegebedürftigkeit verhindert die Ausreise
- rechtliche Gründe (hoheitliche Gewalt) verhindern, das Land zu verlassen

Art, Form und Maß der zu gewährenden Hilfe und der Einsatz von Vermögen und Einkommen richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland (§ 24 Abs. 3 SGB XII).

Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe ist nach § 24 Abs. 4 SGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Hilfesuchende im Ausland müssen die Sozialhilfe dort beantragen.

Sozialhilfe an Ausländer

Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf alle Leistungen der Sozialhilfe, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Ausländer, die sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, haben nur Anspruch auf reduzierte Leistungen (Überbrückungsleistungen) bzw. erhalten im Ermessensweg Leistungen, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. In § 23 Abs. 3 SGB XII werden zudem weitere Leistungsausschlüsse bzw. davon betroffene Personenkreise formuliert (z. B. Leistungsausschluss bei Einreise wegen Sozialleistungen).

Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist vom Leistungsträger auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken (§ 23 Abs. 4 SGB XII).

Asylbewerber erhalten keine Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII), sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 36 Monaten Leistungsbezug haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII (sog. Analogleistungen).

